Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 73 (1995)
Heft: 7-8

Rubrik: Die Bank gibt Auskunft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rund ums Geld

Marianne Gähwiler

Rente mit Zusatz

In der Zeitlupe 3/95 verstehe ich im Beitrag «Meinungsverschiedenheit nach Pensionierung» die Formulierung «Rente mit Zusatz» nicht. Ist damit eine Zusatzrente gemeint? Wenn ja, begreife ich nicht, wie man mit einem Vermögen von Fr. 200 000.– eine Zusatzrente erhält. Ich selber habe Fr. 25 000.– Erspartes, kann also keine Zusatzrente verlangen. Aber ich brauche zu meiner AHV-Minimalrente zusätzlich einen Betrag zum Leben.

Sie verwechseln Zusatzrente und Ergänzungsleistung. Eine Ergänzungsleistung erhält man mit einem Vermögen von Fr. 200 000.– mit Sicherheit nicht. Mit dem erwähnten Zusatz kann nur die Zusatzrente gemeint sein, die der Pensionierte für seine nicht rentenberechtigte Ehefrau erhält. Auf diese Zusatzrente haben Pensionierte, (vorläufig noch) alle verheirateten AHV-Rentner Anspruch, ungeachtet ihrer finanziellen Lage. Haben Sie einmal ein Anmeldeformular für Ergänzungsleistung ausgefüllt und an Ihre AHV-Ausgleichskasse abgeschickt? Wenn nein, sollten Sie das umgehend tun! Ihre Ersparnisse von Fr. 25 000.– (so hoch ist der Freibetrag) und die Minimalrente berechtigen Sie durchaus zum Bezug einer Ergänzungsleistung, kurz EL genannt, sollten Ihre (vom Gesetzgeber anerkannten) Ausgaben höher sein als Ihr Einkommen.

Anerkannte Ausgaben sind der allgemeine Lebensbedarf, der Mietzins (das Maximum ist kantonal geregelt), Krankenkassenprämien, bestimmte Versicherungsprämien und Gebäudeunterhalt (Pauschale), Unterhaltsbeiträge an Familienmitglieder und AHV-Beiträge. Sie sehen, es gibt wohl Richtlinien zur Berechnung der EL, doch wird jeder Fall individuell abgeklärt, und es kann vorkommen, dass sogar jemand EL erhält, der doppelt so viel Vermögen hat wie Sie.

Im Zweifelsfall sollte man sich unbedingt anmelden für eine EL. Keine Angst vor dem Ausfüllen des Formulars! Die Leute Ihrer Ausgleichskasse (Adresse im Telefonbuch) helfen Ihnen dabei.

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt

Allwetter-Elektro-Mobile

führerscheinfrei

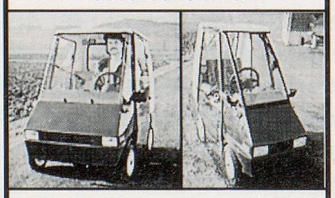

Mit 2 El.-Motoren ab Fr. 14 500.–

Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur

Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 077 - 96 05 28

❒ gross Mit und ohne Verdeck ❒ klein
❒ Occassionen sind auch lieferbar
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

Geld verschenken?

Ich bin eine 73jährige Witwe und habe ein Vermögen von Fr. 160 000.–. Mein Einkommen aus AHV und Vermögen beträgt Fr. 2290.–, Miete und Krankenkasse kosten mich monatlich Fr. 1245.–. Wieviel Geld kann ich meiner Tochter verschenken, ohne finanzielle Sorgen zu haben?

Als erstes müssen Sie Ihren momentanen Lebensbedarf kennen, also ein Budget erstellen mit *allen* Ihren Auslagen. Ausser Miete und Krankenkasse haben Sie Steuern, Strom- und Telefonrechnungen, Zeitschriften- oder Zeitungsabonnements und anderes zu bezahlen. Weiter gehören ins Budget Ihre Haushalt- und persönlichen Auslagen wie Kleider, Gesund- und Krankheitskosten, Geschenke, Hobbys, Coiffeur usw.

Den Vermögensertrag werden Sie vermutlich auch zum Leben brauchen. Verschenken Sie Geld, wird dieser Betrag kleiner, und Sie müssen vom Vermögen nehmen. Um auszurechnen, wieviel man davon brauchen darf, muss man seine Auslagen kennen! Normalerweise rechnet man mit einem Vermögensverzehr von 5 bis 10 Prozent im Jahr.

Verschenken Sie beispielsweise Fr. 60 000.–, haben Sie neben der AHV-Rente noch rund Fr. 380.– monatliches Einkommen, Fr. 220.– weniger als heute. Fehlen diese Fr. 220.– im Budget, müssen Sie jährlich rund Fr. 2600.– von den Ersparnissen brauchen. Was sicher zu verschmerzen ist – wenn nichts passiert! Womit wir bei der grossen Unbekannten wären, der Zukunft. Was die Sie kosten wird, kann Ihnen niemand sagen. Die einen können bis ans Lebensende daheim bleiben oder dürfen zu einem Kind zügeln, die andern ziehen ins Alters- oder Pflegeheim mit entsprechenden Kosten.

Ist Ihre Tochter aufs Geld angewiesen, würde ich ihr unter die Arme greifen. Wenn nicht, wäre ein Geburtstagsgeschenk von zehntausend Franken sicher mehr als grosszügig. Generell würde ich es mir dreimal überlegen, ob ich mich meiner finanziellen Rücklage entledigen will. Finanziell abhängig zu werden, ist auch im Alter nicht gerade das, was ich mir wünschte. Und die AHV rechnet verschenktes Vermögen an, wenn um Ergänzungsleistung nachgesucht wird.

Marianne Gähwiler

Die Bank gibt Auskunft

Dr. Emil Gwalter

Renten-Versicherung

Ich habe eine Renten-Versicherung abgeschlossen und könnte sie jetzt erhöhen. Bei einer Kapital-Einlage von Fr. 300 000.– gäbe dies eine monatliche Rente von etwa 2000 Franken lebenslänglich. Bei frühzeitigem Tod würde den Erben das nicht verbrauchte Geld ausbezahlt, nach 15 Jahren wäre das Kapital jedoch erloschen. Ich frage mich, ob es ratsam ist, so viel Geld hinzulegen. Ist dies eine reelle Sache?

Zum ersten kann ich Sie beruhigen: die Offerte ist reell. Massgebend ist die sogenannte «Annuitätenrechnung». Sie besagt, in wie vielen Jahren ein Kapital bei gegebenen Rückzügen (in Ihrem Fall Fr. 24 000.– pro

Jahr) unter Berücksichtigung eines bestimmten Zinssatzes aufgebraucht sein wird.

Versicherungsgesellschaften müssen neben dem Zinssatz noch mit einem gewissen Risiko rechnen. In Ihrem Fall besteht das Risiko für die Versicherung darin, dass Sie über 90 Jahre alt werden. Aus diesem Grunde rechnen Versicherungsgesellschaften mit einer sehr konservativen (d.h. niedrigen) Verzinsung. In Ihrem Fall beträgt sie zwischen 3 und 3,5%.

Eine Alternative besteht in der Anlage des gleichen Kapitals bei einer Bank. Dies hat den Vorteil, dass man Ihnen einen höheren Zinssatz anbieten kann. Wenn wir annehmen, dass Ihnen die Bank 5% Durchschnittszins offeriert, was realistisch sein dürfte, reichen die Annuitäten für 20 Jahre. Der Nachteil besteht allerdings darin, dass die Fortzahlung nach dem Verbrauch des Kapitals aufhört.

Für Sie ist wesentlich, wie sehr Sie auf die Zusatzrente von Fr. 2000.– neben AHV, einer allfälligen Witwenpension der ehemaligen Arbeitgeberfirma Ihres Ehemannes und der Rente aus der am 1. Dezember 1994 abgeschlossenen Versicherung angewiesen sind. Ich nehme an, dass Sie die für die Erhöhung erforderlichen Fr. 300 000.– verfügbar haben. Falls das bisherige Renteneinkommen zur Bestreitung des «normalen» Lebensunterhalts ausreicht, haben Sie mit diesen Fr. 300 000.– ein ausreichendes Polster für unvorhergesehene Fälle.

Ich würde Ihnen raten, von mindestens drei Banken eine Gegenofferte zum Vorschlag der Versicherungsgesellschaft einzuholen, bevor Sie sich entscheiden.

Dr. Emil Gwalter

Recht

Wann sind Kinder unterstützungspflichtig?

Meine Schwester ist verheiratet und hat vier Kinder, von denen zwei ebenfalls verheiratet sind. Der Mann meiner Schwester wurde wegen einer Streifung früh pensioniert. Dies belastete ihn so sehr, dass er zu trinken begann und immer wieder hospitalisiert werden musste. Meine Schwester geriet dadurch in finanzielle Schwierigkeiten, die trotz Unterstützung der Gemeinde nicht gedeckt werden können. Nun meine Frage: Können die Kinder zum Mittragen der Kosten verpflichtet werden, was sie jedoch stark belasten würde?

Ich nehme an, dass der Mann Ihrer Schwester die Leistungen der Sozialversicherungen, die ihm zustehen (Renten von der IV und Pensionskasse, allfällige Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen), bereits beansprucht hat. Genügen diese Leistungen nicht, so ist Ihre Schwester als Ehegattin in erster Linie unterhaltspflichtig. Kinder sind aber unterstützungspflichtig, sobald der Vater ohne diesen Beistand in Not geraten würde. Der Unterstützungsberechtigte hat Anspruch auf das, was zu einem Lebensunterhalt erforderlich ist. Dazu gehören neben Nahrung, Kleidung usw. auch die ärztliche Betreuung und die Anstaltsbehandlung. Auch wer seine Notlage selbst verschuldet hat, kann Unterstützung beanspruchen, ausser wenn er mit gutem Willen sich selbst erhalten könnte, dies jedoch böswillig unterlässt. So hat das Bundesgericht bei einem arbeitsunfähigen Drogensüchtigen die Berechtigung zur Unterstützung bejaht.

Der Pflichtige hat zu leisten, was seinen Verhältnissen angemessen ist. Eine Einschränkung, nicht aber eine wesentliche Verschlechterung der bisherigen Lebenshaltung ist für das unterstützungspflichtige Kind und seine Familie zumutbar. Diese Umschreibung zeigt, dass die Bemessung des Unterstützungsbeitrags aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu erfolgen hat.

Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt des Unterstützungsberechtigten auf, so geht der Unterstützungsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über. Nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorger sollen die Verwandtenbeiträge nur dann eingefordert werden, wenn es stossend wäre, darauf zu verzichten. Diese Richtlinien, woran jedoch die Fürsorgebehörden nicht gebunden sind, empfehlen somit eine zurückhaltende Geltendmachung des Unterstützungsanspruchs.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Hüftoperation bei Diabetes

Ich (70) bin Diabetiker und nehme pro Tag drei Tabletten. Nun sollte ich eine Hüftoperation vornehmen lassen. Beeinflusst diese meine Krankheit?

Diabetes (Zuckerkrankheit) ist allen Fortschritten in der Medizin zum Trotz immer noch eine ernsthafte Gesundheitsstörung. Durch Einhalten einer angepassten Diät und Zuckertabletten oder Insulinspritzen können aber die schlimmen, zum Teil sehr einschränkenden Langzeitschäden verhindert oder zumindest hinausgezögert werden. Ihr Arzt hat sich entschieden, vorläufig mit Diät und Tabletten zu behandeln, weil offenbar Ihr Zucker damit gut unter Kontrolle ist.

AL LIDO
RESIDENZA

Uebrigens

wenn Sie sich nach einer ausgefüllten

Freizeit

sehnen, bieten wir Ihnen den passenden Rahmen, um sich sportlich und kulturell zu betätigen.

Das Wohnungs- und Dienstleistungsangebot unserer Seniorenresidenz steht in einem ausgewogenen Preis-/Leistungsverhältnis.

Gerne informieren wir Sie über die aktuelle Wohnungssituation und die Wartelistebedingungen.

Name

Strasse

PLZ, Ort

Telefon

ZL

Coupon bitte einsenden an:
Residenza Al Lido, Via della Posta 44
6600 Locarno, Tel (093) 31 03 43
Fax (093) 31 89 05